

Satzung des „Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name " Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der theologischen Wissenschaft in Forschung und Lehre.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 1. Errichten und Betreiben von theologischen Ausbildungsstätten;
 2. Förderung theologischer Forschungsarbeit;
 3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für den kirchlichen, missionarischen und katechetischen Dienst;
 4. Beratung und Unterstützung für Kirchen, Verbände, Vereinigungen, Gemeinden und sonstige Einrichtungen;
 5. Bereitstellung von Stipendien für Personen, die auf den Gebieten der theologischen Wissenschaft in Forschung und Lehre tätig sind.
- (3) Der Verein gewährleistet die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte in Forschung und Lehre und greift in akademische Angelegenheiten nicht ein.
- (4) Der Verein arbeitet mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- (5) Die inhaltliche Arbeit des Vereins erfolgt auf der Basis einer Bekenntnisgrundlage, die sich der Verein gibt.
- (6) Der Verein kann Grundstücke erwerben und Mitarbeiter einstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Wird ein Vereinsmitglied oder eine andere Person für den Verein tätig, so dürfen alle Vereinbarungen, vor allem die Vergütungen, nicht über den für diese Tätigkeit geltenden Tarifverträgen und -bestimmungen liegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft bedingt eine regelmäßige, aktive Mitarbeit im Verein.
- (2) Wer Mitglied werden möchte, beantragt dies schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.
- (4) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es über zwei Kalenderjahre hinweg trotz ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung nicht an mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins teilgenommen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Begründung Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung finden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.
- (3) Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung ein. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird Einvernehmlichkeit der Entscheidungen angestrebt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen sitzungsoffentlich, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Wahlen und Abwahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen.

In begründeten Fällen können Entscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax oder mit Hilfe elektronischer Übermittlung getroffen

werden.

- (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft im Verein, die Wahl und Abwahl eines Mitgliedes oder aller Mitglieder des Vorstands, Satzungsänderungen, die Bekenntnisgrundlage und die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefasst.
Entscheidungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.
- (7) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können Mitarbeiter des Vereins oder Gäste ohne Stimmrecht auf Einladung des Vorstands teilnehmen.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit des Vereins und für die Wahrung und Wahrnehmung des Satzungszwecks sind.
- (2) Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 2. Wahl der Rechnungsprüfer bzw. eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe;
 3. Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Vereins;
 4. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands;
 5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Beschlüsse zur Satzung;
 8. Beschlüsse zur Bekenntnisgrundlage, die, sofern der Verein theologische Ausbildungsstätten betreibt, im Einvernehmen mit diesen erfolgen;
 9. Beschlüsse zur Grundordnung der vom Verein errichteten und betriebenen theologischen Ausbildungsstätte(n);
 10. Berufung und Abberufung von Mitarbeitern und Regelung der Grundsätze für deren Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern übertragen;
 11. Entgegennahme von Berichten von Mitarbeitern des Vereins;
 12. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung befasst sich außerdem mit allen Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand oder durch einzelne Mitglieder zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Sie kann bestimmte Aufgaben an den Vorstand oder an einzelne ihrer Mitglieder übertragen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und

außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist, mit Ausnahme von Personalentscheidungen, in der Weise beschränkt, dass bei verpflichtenden Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab EUR 30.000,-- (bei einmaligen Rechtsgeschäften mit wiederkehrenden Verpflichtungen des Vereins ist die Summe der Verpflichtungen über die Vertragslaufzeit maßgeblich) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen.
- (5) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen. Die Einberufung der Sitzungen und ihre Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Vorstands können weitere Mitglieder des Vereins, Mitarbeiter des Vereins oder Gäste in begründeten Fällen ohne Stimmrecht auf Einladung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden protokolliert
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Geschäfte des Vereins;
 2. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
 3. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung;
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 5. Vorbereitung des Wirtschaftsplans und Erstellung der Rechnungslegung;
 6. Jahresbericht;
 7. regelmäßige Unterrichtung aller Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins;

§ 10 Finanzierung, Mittelverwendung, Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein Geschäfte abwickeln. Für diese ist eine getrennte Buchführung zwingend erforderlich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand im folgenden Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer bzw. Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zur Prüfung zuzuleiten. Jahresabschluss und Prüfungsergebnisse sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zwecks Berichterstattung und Antrag auf Entlastung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder verliert er aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein der ETF Leuven e.V.“ (Amtsgericht Hattingen, VR 662), der es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Verein keine steuerbegünstigten Zwecke mehr anstrebt oder wenn die Zwecke des Vereins nicht mehr steuerbegünstigt werden. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der mit dem Vereinsvermögen begünstigte „Förderverein der ETF Leuven e.V.“ nicht mehr bestehen oder dieser die Übernahme des Vereinsvermögens ablehnen, ist das Vereinsvermögen einer sonstigen vereinsrechtlich organisierten, gemeinnützigen Personenvereinigung oder einer Stiftung zuzuführen, deren Ziele dem Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung am nächsten kommen. Die Liquidatoren entscheiden nach Rücksprache mit dem Finanzamt über die zu begünstigende Stiftung oder Personenvereinigung mit einfacher Mehrheit.

Gießen, den 24.10.2008

Der Vorstand des Fördervereins für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.
